|  |  |
| --- | --- |
|  | BeckRS 1978, 1187 |

**Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Urteil vom 13.12.1978 –** [**3 U 34/78**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=OLGBREMEN&az=3U3478&d=1978-12-13)

**Titel:**

Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, Augenscheinseinnahme, Berufungsrechtszug, Einbiegen, Erhöhte Betriebsgefahr, Fahrbahnrand, Feststellungen des Berufungsgerichts, Gesamtschuldnerische Haftung, Geschätzte Reparaturkosten, Grundstückseinfahrt, Klage und Widerklage, Landgerichtsurteil, Merkantiler Minderwert, mitwirkendes Verschulden, Nutzungsausfall, Parteivorbringen, Rechtsfahrgebot, Unabwendbares Ereignis, Verschulden des Fahrers, Vorbeifahren

**Normenkette:**

§ [840](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=840) BGB, § [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3) Abs [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3&x=1) PflVG, § [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) StVG, § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG, § [18](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18) StVG

**Amtliche Leitsätze:**

**1. Wer auf einer 6,20 m breiten Straße mit einem Sicherheitsabstand von 0,50 m vom rechten Bordstein fährt, verstößt nicht gegen das Rechtsfahrgebot.**

**2. Wenn der Fahrer dann im Abstand von 0,50 m vom rechten Bordstein anhält, um einen entgegenkommenden Kraftwagen durchfahren zu lassen, der seinerseits unter Benutzung der Fahrbahnmitte an einem haltenden Fahrzeug vorbeifährt, so trifft ihn an einem von dem Entgegenkommenden durch Unachtsamkeit verursachten Zusammenstoß kein mitwirkendes Verschulden, doch ist der Unfall für ihn auch nicht unabwendbar, wenn er vor dem Anhalten scharf an den Fahrbahnrand hätte fahren können, um dem Entgegenkommenden die erkennbar enge Durchfahrt zu erleichtern. Dies rechtfertigt eine Mithaftungsquote von 1/4 (Vergleiche OLG München, 1973-10-26, 10 U 1758/73, VersR 1974,** [**676**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VERSR&b=1974&s=676)**; Vergleiche OLG Karlsruhe, 1973-11-28, Ws 219/73, VRS 47,** [**18**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VRS&b=47&s=18)**; Vergleiche BGH, 1967-12-19,** [**VI ZR 120/66**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=BGH&az=VIZR12066)**, VersR 1968,** [**356**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VERSR&b=1968&s=356)**; Vergleiche BGH, 1971-07-13,** [**VI ZR 2/70**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=BGH&az=VIZR270)**, NJW 1971,** [**2030**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NJW&b=1971&s=2030)**; Vergleiche BGH, 1965-11-23,** [**VI ZR 158/64**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=BGH&az=VIZR15864)**, VersR 1966,** [**154**](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VERSR&b=1966&s=154)**).**

**Schlagworte:**

Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, Augenscheinseinnahme, Berufungsrechtszug, Einbiegen, Erhöhte Betriebsgefahr, Fahrbahnrand, Feststellungen des Berufungsgerichts, Gesamtschuldnerische Haftung, Geschätzte Reparaturkosten, Grundstückseinfahrt, Klage und Widerklage, Landgerichtsurteil, Merkantiler Minderwert, mitwirkendes Verschulden, Nutzungsausfall, Parteivorbringen, Rechtsfahrgebot, Unabwendbares Ereignis, Verschulden des Fahrers, Vorbeifahren

**Rechtskraft:**

nicht rechtskräftig

Tatbestand

**1**Die Parteien machen wechselseitig Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 5. April 1977 um 15,55 Uhr in der V.-Straße in B. ereignet hat. Die Beklagte zu 2) befuhr die V.-Straße mit dem Wagen ihres Ehemannes, des Beklagten zu 1), (Ford Capri), der bei der Beklagten zu 3) versichert ist. Sie kam von ihrer Arbeitsstelle bei der Brauerei B. & Co, wo sie während der Arbeitszeit Bier getrunken hatte. Ihr Blutalkoholgehalt betrug zur Zeit des Unfalls 1,51 Promille. Um an einem für sie rechts parkenden Kraftwagen vorbeizufahren, mußte sie über die Mitte der 6,20 m breiten Fahrbahn hinaus nach links fahren. Ihr entgegen kam die Widerbeklagte zu 2) (Ehefrau des Klägers) mit dem Kraftwagen des Klägers (Opel Ascona), der bei der Widerbeklagten zu 3) versichert ist. Sie wollte noch vor dem für sie links parkenden Kraftwagen nach links in die Einfahrt ihres Grundstücks (V.-Straße) einbiegen. In Höhe der Grundstückseinfahrt kam es zu einem Frontalzusammenstoß, bei dem an beiden Kraftwagen Sachschaden entstand. Zur Unfallzeit herrschte Regenwetter. Die Fahrbahn war naß.

**2**Der Kläger hat vorgetragen: Seine Ehefrau, die Widerbeklagte zu 2), habe auf der für sie rechten Fahrbahnseite gehalten und links geblinkt um nach Vorbeifahrt der Beklagten zu 2), die sie bemerkt hatte, nach links in ihr Grundstück einzubiegen. Die Beklagte zu 2) habe aufgrund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ihren Wagen zu weit nach links gelenkt und sei dadurch gegen die Front des stehenden Wagens des Klägers gefahren. Die Beklagte zu 2) trage die alleinige Schuld an dem Unfall, durch den ihm folgender Schaden entstanden sei:

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| **3**Reparaturkosten | 4.325,90 DM |
| Nutzungsausfall für 17 Tage | 340,– DM |
| Unkosten (pauschal) | 20,– DM |
| zusammen | 4.685,90 DM. |

**4**Er hat auf diesen Betrag 8% Zinsen wegen der Inanspruchnahme von Bankkredit begehrt und hat beantragt,

**5**die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 4.685,90 DM nebst 8% Zinsen seit dem 26.4.1977 zu zahlen.

**6**Die Beklagten haben beantragt,

**7**die Klage abzuweisen.

**8**Der Beklagte zu 1) hat Widerklage gegen den Kläger und die Widerbeklagten zu 2) und 3) (Fahrerin und Versicherer) erhoben mit dem Antrag,

**9**die Widerbeklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Beklagten zu 1) 4.658,18 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1.5.1978 zu zahlen.

**10**Die Beklagten haben vorgetragen: Die Beklagte zu 2) sei deutlich unter 50 km/h gefahren und habe sich ordnungsgemäß auf der rechten Fahrbahnseite gehalten. Die Ehefrau des Klägers, die ihr entgegengekommen sei, sei urplötzlich, für die Beklagte zu 2) unvorhersehbar, nach links eingebogen, um auf ihr Grundstück zu fahren. Sie habe dabei ihre Pflicht aus § [9](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=9) Abs [5](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=9&x=5) StVO verletzt. Für die Beklagte zu 2) sei der Unfall unvermeidbar gewesen. Der genossene Alkohol habe auf den Unfall keinerlei Einfluß gehabt; auch wenn sie nicht getrunken gehabt hätte, hätte sie den Unfall nicht vermeiden können. Daß die Ehefrau des Klägers plötzlich abgebogen sei, ergebe sich aus den Unfallschäden, die sich am Wagen des Beklagten zu 1) hauptsächlich in dem linken Frontbereich, am Wagen des Klägers dagegen mehr im rechten Frontbereich befänden.

**11**Der Beklagte zu 1), der seinen Kraftwagen unrepariert verkauft hat, verlangt Schadenersatz auf fiktiver Reparaturkostenbasis aufgrund der durch den Sachverständigen B. geschätzten Reparaturkosten. Er macht folgende Beträge geltend:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | |
| **12**Reparaturkosten |  | 3.504,35 DM |
| merkantiler Minderwert, |  | 700,– DM |
| Gutachterkosten |  | 207,83 DM |
| Nutzungsausfall (9 Tage a 24,- | DM) | 216,– DM |
| Unkosten (pauschal) |  | 30,– DM |
| zusammen |  | 4.658,18 DM. |

**13**Auf diesen Betrag hat er 4% Zinsen seit Verzugseintritt durch Mahnschreiben vom 20.4.1978 verlangt.

**14**Der Kläger und die Widerbeklagten haben beantragt,

**15**die Widerklage abzuweisen.

**16**Sie haben die Behauptungen zur Widerklage mit dem Vortrag bestritten, daß bei dem Unfall nicht nur die rechte Vorderseite, sondern die gesamte Front ihres Fahrzeugs beschädigt worden sei und beide Vorderkotflügel hätten ausgewechselt werden müssen. Außerdem haben sie die Höhe des mit der Widerklage geltend gemachten Schadens bestritten.

**17**Das Landgericht hat beide Fahrerinnen persönlich gehört und den Polizeibeamten, der den Unfall aufgenommen hatte, als Zeugen vernommen und sodann durch Urteil vom 26.7.1978 der Klage zur Hälfte und der Widerklage unter Abzügen von der Höhe ebenfalls zur Hälfte stattgegeben und Klage und Widerklage im übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt: Beide Fahrerinnen treffe ein Verschulden, das bei der Beklagten zu 2) darin zu sehen sei, daß sie nach Vorbeifahrt an dem parkenden Wagen nicht wieder nach rechts gelenkt habe, und bei der Ehefrau des Klägers darin zu sehen sei, daß sie durch das selbst angegebene Anhalten in einem seitlichen Abstand von 0,5 m vom rechten Fahrbahnrand gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen habe. Daß sie dagegen vor der Beklagten zu 2) plötzlich nach links eingebogen sei, sei nicht bewiesen. Ebensowenig sei auf seiten der Beklagten die Ursächlichkeit des von der Beklagten zu 2) genossenen Alkohols bewiesen, so daß eine hälftige Schadensteilung berechtigt sei. Der Höhe nach sei der Schaden des Klägers unstreitig, auf seiten der Beklagten dagegen merkantiler Minderwert nicht bewiesen und die abstrakte Abrechnung nicht zulässig, da der Wagen unrepariert verkauft worden sei. Nutzungsschaden sei nicht entstanden, da Nutzungswille und Nutzungsmöglichkeit nicht dargelegt seien, weil der Kraftwagen nur von der Beklagten zu 2) gefahren worden sei, der aber wegen Trunkenheit im Verkehr die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Ein 20,– DM übersteigender Unkostenersatz sei ohne besonderen Nachweis nicht berechtigt.

**18**Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

**19**Nur der Kläger und die Widerbeklagten haben dieses Urteil, das ihnen am 28.7.1978 zugestellt worden ist, mit der Berufung angefochten. Ihre Berufung ist am 18.8.1978 und die Berufungsbegründung am 12.10.1978 bei dem Berufungsgericht eingegangen. Sie wiederholen ihren Sachvortrag und verlangen weiter vollen Ersatz des Schadens des Klägers und volle Abweisung der Widerklage. Dazu vertreten sie die Ansicht, daß der seitliche Abstand von 0,5 m vom rechten Fahrbahnrand kein Verschulden der Ehefrau des Klägers begründe.

**20**Der Kläger und die Widerbeklagten beantragen,

**21**das Urteil des Landgerichts Bremen vom [26.7.1978](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=LGBREMEN&d=1978-07-26) abzuändern und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 4.685,90 DM nebst 8% Zinsen seit dem 26.4.1977 zu zahlen und die Widerklage abzuweisen.

**22**Die Beklagten beantragen,

**23**die Berufung des Klägers und der Widerbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom [26.7.1978](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=LGBREMEN&d=1978-07-26) zurückzuweisen.

**24**Sie wiederholen ihren Sachvortrag und verteidigen das landgerichtliche Urteil.

**25**Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere die vom Kläger vorgelegte Reparaturrechnung und die von den Beklagten übergebenen Lichtbilder sowie das Gutachten des Sachverständigen B. Bezug genommen. Die gegen die Beklagte zu 2) erwachsenen Strafakten – ... – des Amtsgerichts Bremen, die auch dem Landgericht schon vorgelegen hatten, wurden zur Erläuterung des Parteivorbringens zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Der Senat hat die Unfallstelle in Abwesenheit der Parteien in Augenschein genommen und dabei die Fahrbahnbreite an der Unfallstelle mit 6,20 m ausgemessen. Das Ergebnis der Augenscheinseinnahme wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, die gegen dessen Verwertung keine Bedenken erhoben. Beide am Unfall beteiligten Fahrerinnen wurden persönlich gehört. Auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 15.11.1978 wird wegen der mündlichen Parteierklärungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

**26**Die zulässige Berufung ist zum Teil begründet. Das landgerichtliche Urteil war abzuändern, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der von den Beklagten zu vertretende Verursachungsanteil deutlich überwiegt, so daß der Klage zu 3/4 und der Widerklage zu 1/4 der im Berufungsrechtszug der Höhe nach nicht mehr streitigen Ersatzforderungen stattzugeben war.

**27**Die Haftung der Beklagten für den Unfallschaden des Klägers beruht, wovon das Landgericht zutreffend ausgegangen ist, für den Beklagten zu 1) auf §§ [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7), [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG, für die Beklagte zu 2) auf § [18](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18) StVG und für die Beklagte zu 3) auf § [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3) Abs [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3&x=1) Nr [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3&x=1&n=1) PflVG. Ihre gesamtschuldnerische Haftung folgt aus §§ [840](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=840) BGB, 3 Abs 1 Nr 2 PflVG. Ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) Abs [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7&x=2) StVG für den Beklagten zu 1) und Schuldlosigkeit der Beklagten zu 2), welche ihre Haftung ausschließen würden, liegen nicht vor, weil nach den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts, die von den Beklagten im Berufungsrechtszug nicht angegriffen worden sind, die Beklagte zu 2) den Unfall schuldhaft ua durch eine nach den Umständen zu hohe Geschwindigkeit (§ [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) Abs [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=1) Satz 2 StVO) und durch Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot (§ [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2) Abs [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2&x=2) StVO) fahrlässig verursacht hat.

**28**Die Ersatzpflicht der Beklagten mindert sich jedoch nach § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG, weil der Unfall auch durch den Betrieb des Kraftwagens des Klägers verursacht worden ist und auch für diesen kein unabwendbares Ereignis darstellt, weil die Fahrerin, die Widerbeklagte zu 2), nicht jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Denn sie hielt mit dem Wagen des Klägers nach eigenen Angaben in einem seitlichen Abstand von 0,5 m vom rechten Fahrbahnrand zum Zwecke des Abbiegens nach links in ihre Grundstückseinfahrt.

**29**Zur Beachtung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt (§ [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) Abs [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7&x=2) StVG) hätte sie als besonders sorgfältige Fahrerin auf der schmalen Straße zur Vermeidung eigenen Schadens und um der Beklagten zu 2), der sie nach § [9](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=9) Abs [3 u](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=9&x=3U) [5](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=9&x=5) StVO die Durchfahrt gewähren mußte, diese Durchfahrt unter Berücksichtigung der durch einen parkenden Wagen beengten Verhältnisse zu erleichtern, scharf rechts an den Fahrbahnrand fahren müssen. Das war ihr auch zuzumuten, weil von rechts keinerlei Gefahr drohte. Dadurch hätte sie den Schaden, wenn nicht vermeiden, so doch mit Sicherheit wesentlich vermindern können, weil dann die rechte Seite des von ihr benutzten Wagens unbeschädigt geblieben wäre.

**30**Entsprechendes gilt für die Widerklage: Der Kläger haftet für den Schaden des Beklagten zu 1) nach §§ [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7), [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG, da, wie bereits ausgeführt, die Unabwendbarkeit zu seinen Gunsten nicht festgestellt werden kann. Die Widerbeklagte zu 2) haftet neben ihm gesamtschuldnerisch nach §§ [18](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=18) StVG, 840 BGB, weil mangels Unfallzeugen oder anderer geeigneter Beweismittel nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie, wie die Beklagten behaupten, trotz des Herannahens der Beklagten zu 2) noch mit dem Einbiegen begonnen hat. Die gesamtschuldnerische Mithaftung der Widerbeklagten zu 3) ergibt sich aus §§ [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3) Abs [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3&x=1) Nr [1 u](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3&x=1&n=1U) [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=PFLVG&p=3&x=1&n=2) PflVG. Doch wird auch für die Widerklage die Ersatzpflicht des Klägers und der Widerbeklagten durch die mitwirkende Verursachung der Beklagten nach Maßgabe von § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG vermindert.

**31**Bei der nach § [17](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=17) StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile, die Klage und Widerklage gleichermaßen betrifft, fällt auf seiten der Beklagten ein die Betriebsgefahr ihres Kraftfahrzeugs erhöhendes Verschulden der Fahrerin ins Gewicht, während der Senat auf seiten des Klägers und der Widerbeklagten abweichend von dem landgerichtlichen Urteil ein Verschulden der Fahrerin nicht festzustellen vermag.

**32**Die Beklagte zu 2) hat gegen das Rechtsfahrgebot (§ [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2) Abs [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=2&x=2) StVO) verstoßen; denn sie hat im Augenblick des Unfalls, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, unberechtigt die für sie linke Fahrbahnhälfte benutzt. Zur Vorbeifahrt an dem parkenden Kraftwagen durfte und mußte sie zwar die linke Fahrbahnhälfte mitbenutzen, weil wegen der Breite des parkenden Kraftwagens und ihres eigenen Wagens unter Berücksichtigung des erforderlichen seitlichen Sicherheitsabstands ein Vorbeifahren ohne Überfahren der Fahrbahnmitte nicht möglich war. Sie hätte aber unmittelbar danach auf die für sie rechte Fahrbahnseite zurückkehren und dem Wagen des Klägers nach rechts ausweichen müssen. Das wäre ihr auch nach dem aus der polizeilichen Unfallskizze ersichtlichen Stand der Fahrzeuge, der insoweit von den Parteien nicht angegriffen worden ist, bei einer angemessenen Geschwindigkeit möglich gewesen. Denn danach lag zwischen dem für die Beklagte zu 2) rechts parkenden Kraftwagen und dem Wagen des Klägers ein Abstand von gut 2 Fahrzeuglängen, also etwa 10 m. Daß der Beklagten zu 2) das gefahrlose Passieren des Wagens des Klägers "durch einen kleinen Schlenker nach rechts" möglich gewesen wäre, hat auch der Zeuge L. vor dem Landgericht bestätigt.

**33**Die Beklagte zu 2) hat darüber hinaus die nach den Umständen zulässige Geschwindigkeit (§ [3](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3) Abs [1](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=3&x=1) Satz 2 StVO) überschritten. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß es ihr nicht gelungen ist, dem Fahrzeug des Klägers nach rechts auszuweichen, obwohl dies bei entsprechend langsamer Fahrt möglich gewesen wäre. Die Tatsache wird dadurch bestätigt, daß die Beklagte zu 2) vor dem Senat erklärt hat, sie habe den Eindruck gehabt, daß ihr Wagen beim Bremsen ins Rutschen nach links gekommen sei. Denn daraus zeigt sich, daß die Beklagte zu 2) ihre Geschwindigkeit jedenfalls zu spät vermindert hat. Da sie, um an dem parkenden Wagen vorbeizufahren, nach links ausscheren mußte, hätte sie schon vor dem Einfahren in den Engpaß neben dem parkenden Wagen ihre Geschwindigkeit deutlich herabsetzen müssen. Wenn man nämlich von ihrer eigenen Darstellung ausgeht, daß der von der Widerbeklagten zu 2) gefahrene Wagen des Klägers in diesem Augenblick noch nicht stand, hätte sie sich darauf einstellen müssen, ihn, wenn er weiterfahren wollte, nach § [6](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVO&p=6) Satz 1 StVO durchfahren zu lassen, bevor sie in die Engstelle einfuhr. Der am Wagen des Klägers eingeschaltete Fahrtrichtungsanzeiger nach links gab ihr keinen Anlaß, darauf zu vertrauen, daß er vor der Engstelle anhalten werde, solange nicht das Anhalten für sie deutlich erkennbar war. Hielt der Wagen des Klägers aber oder war er erkennbar im Anhalten begriffen, so war für die Beklagte zu 2) auch deutlich, welche Ausweichbewegung sie machen mußte, um ihm gefahrlos begegnen zu können, und sie hätte ihre Geschwindigkeit diesen erkennbaren Gegebenheiten anpassen müssen.

**34**Ob die Fehleinschätzung der Gegebenheiten durch die Beklagte zu 2) auf den von ihr genossenen Alkohol zurückzuführen ist, was nach Lage der Dinge naheliegt, kann dahingestellt bleiben, da ihr Verschulden an dem Unfall unabhängig vom Alkoholgenuß festgestellt werden konnte.

**35**Auf seiten der Widerbeklagten zu 2) läßt sich ein unfallursächliches Verschulden dagegen nicht feststellen. Denn die unstreitige Tatsache, daß sie einen seitlichen Abstand von 0,5 m vom rechten Fahrbahnrand einhielt, begründet nicht den Vorwurf eines Verschuldens. Ein solcher Abstand vom rechten Bordstein ist beim Fahren notwendig als Sicherheitsabstand (OLG München, VersR 1974, [676](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VERSR&b=1974&s=676); OLG Karlsruhe, VRS 47, [18](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VRS&b=47&s=18)). Wenn sie nun in angemessener Entfernung vor dem Engpaß anhielt, um dem entgegenkommenden Fahrzeug der Beklagten die Durchfahrt zu gewähren, ohne vorher scharf nach rechts an den Bordstein zu fahren, so begründet dies keine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ [276](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=276) BGB). Denn dem entgegenkommenden Fahrzeug wäre die Durchfahrt, wie oben ausgeführt ist, bei angemessener Geschwindigkeit gefahrlos möglich gewesen. Dem steht es nicht entgegen, daß die Widerbeklagte zu 2) den Unfall hätte abwenden oder in seiner Wirkung erheblich vermindern können, wenn sie vor dem Anhalten scharf an den Bordstein herangefahren wäre. Denn bei der Prüfung der Unabwendbarkeit im Sinne von § [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) Abs [2](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7&x=2) StVG ist ein strengerer Sorgfaltsmaßstab anzulegen als bei der Prüfung des Verschuldens im Sinne von § [276](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=276) BGB (BGH VersR 1968, [356](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VERSR&b=1968&s=356)f; Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl RdNr 40 zu § [7](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=STVG&p=7) StVG mwN).

**36**Auch im übrigen läßt sich ein Verschulden der Widerbeklagten zu 2) nicht feststellen; denn es ist nicht bewiesen, daß sie, wie die Beklagten behaupten, kurz vor dem Herannahen der Beklagten zu 2) wieder angefahren ist, um in ihre Grundstückseinfahrt einzubiegen. Zeugen, die diese Behauptung bestätigen könnten, sind nicht vorhanden. Die aus den vorliegenden Lichtbildern ersichtlichen Beschädigungen am Wagen des Beklagten zu 1) geben allein keinen sicheren Aufschluß, da Lichtbilder von den Beschädigungen am Wagen des Klägers nicht angefertigt worden sind. Die vorliegende Rechnung über die Reparatur des Wagens des Klägers reicht ebenfalls nicht zum Beweise dafür aus, daß der Anstoß hauptsächlich die vordere rechte Ecke seines Wagens betroffen hat, was dafür sprechen würde, daß der Wagen sich im Augenblick des Aufpralls in einer deutlichen Schrägstellung nach links befunden haben müßte. Nach der Reparaturrechnung sind vielmehr beide Vorderkotflügel ausgewechselt und Reparaturen am vorderen Rahmen sowohl rechts als auch links ausgeführt worden. Da somit ein Verschulden der Widerbeklagten zu 2) nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, darf es bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden (BGH NJW 1971, [2030](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=NJW&b=1971&s=2030)f und VersR 1966, [164](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=VERSR&b=1966&s=164)f). Die Haftung für eine durch Verschulden der Fahrerin erhöhte Betriebsgefahr auf seiten der Beklagten und für die Betriebsgefahr des Kraftwagens ohne Verschulden des Fahrers auf seiten des Klägers lassen eine Schadensverteilung im Verhältnis von 1/4 zu Lasten des Klägers und der Widerbeklagten und 3/4 zu Lasten der Beklagten als angemessen erscheinen. Daraus ergibt sich für die Beklagten die Verpflichtung, dem Kläger 3/4 seines der Höhe nach unstreitigen Schadens, mithin 3/4 von 4.685,90 DM = 3.514,42 DM zu ersetzen, während die Widerbeklagten dem Beklagten zu 1) 1/4 des ersatzfähigen Schadens zu ersetzen haben, der nach den im Berufungsrechtszug nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts 3.732,18 DM beträgt, mithin 1/4 von 3.732,18 DM = 933,05 DM.

Zitiervorschlag:  
OLG Bremen Urt. v. 13.12.1978 – 3 U 34/78, BeckRS 1978, 1187  
[ⒸVerlag C.H.BECK oHG 2024](https://beck-online.beck.de/Impressum#urhg)